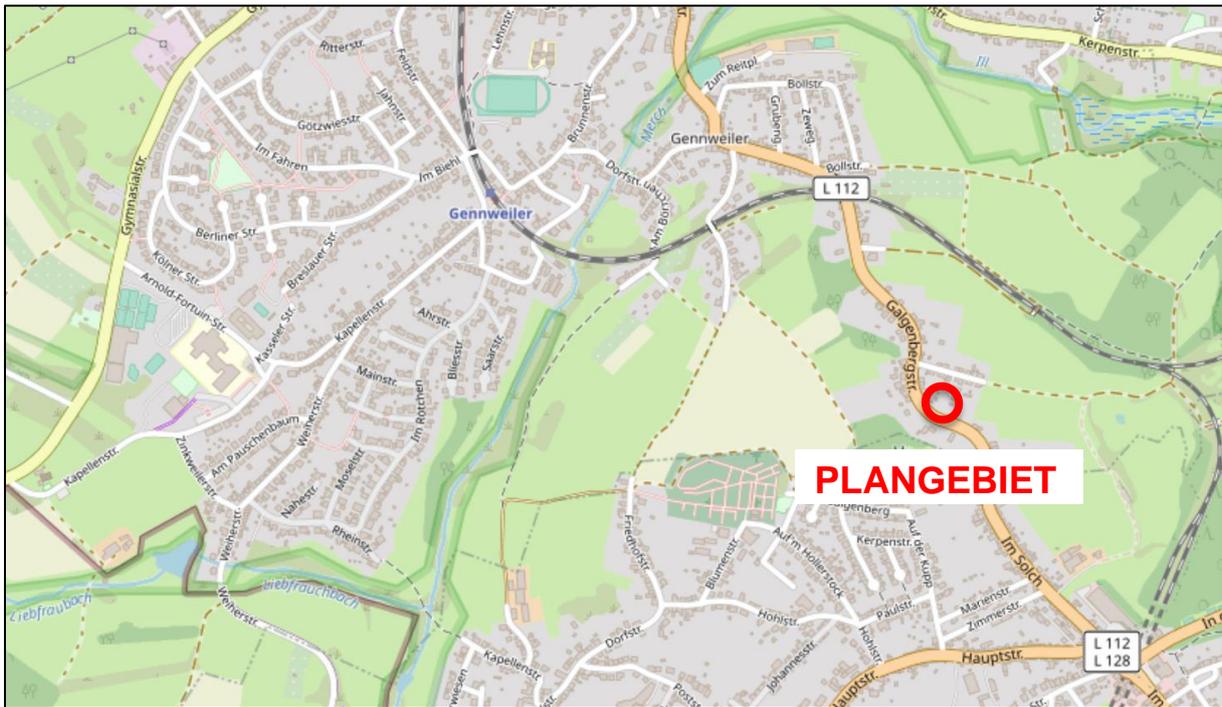


# GEMEINDE ILLINGEN

## Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnpark am Galgenberg" mit Vorhaben- und Erschließungsplan

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers  
für die Gemeinde Illingen  
Völklingen, im September 2023

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>BESTANDSSITUATION / PLANGEBIET .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>PLANUNGSKONZEPT (VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN) UND FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>PRÜFUNG VON PLANUNGSAALTERNATIVEN .....</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG .....</b>	<b>13</b>
	<b>ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP).</b>	<b>18</b>

## 1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

*Ziel und Anlass  
der Planung*

Wesentliches Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von drei modernen und energieeffizienten Mehrfamilienhäusern zu schaffen.

*Verfahren*

Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Nachverdichtung im Innenbereich mit dem Hauptzweck Wohnnutzung handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich und zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Vorhaben unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wird von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich. Dennoch fand eine umfassende Berücksichtigung der Umweltbelange statt. Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Anhang 1) gem. § 44 BNatSchG durchgeführt, und alle weiteren relevanten Umweltschutzgüter in der planerischen Abwägung auf Ihre Betroffenheit untersucht.

Die agstaUMWELT GmbH, Haldenweg 24, 66333 Völklingen, wurde von dem Vorhabenträger mit der Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beauftragt.

*Rechtliche  
Grundlagen*

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

## 2 BESTANDSSITUATION / PLANGEBIET

*Lage im Raum* Das Plangebiet liegt in einem südlichen Teilbereich der Gemeinde Illingen an der Galgenbergstraße. Die ca. 0,28 ha große Fläche in der Gemarkung Illingen Flur 19 umfasst die Flurstücke 7/7, 7/8 und einen Teilbereich von 7/9. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

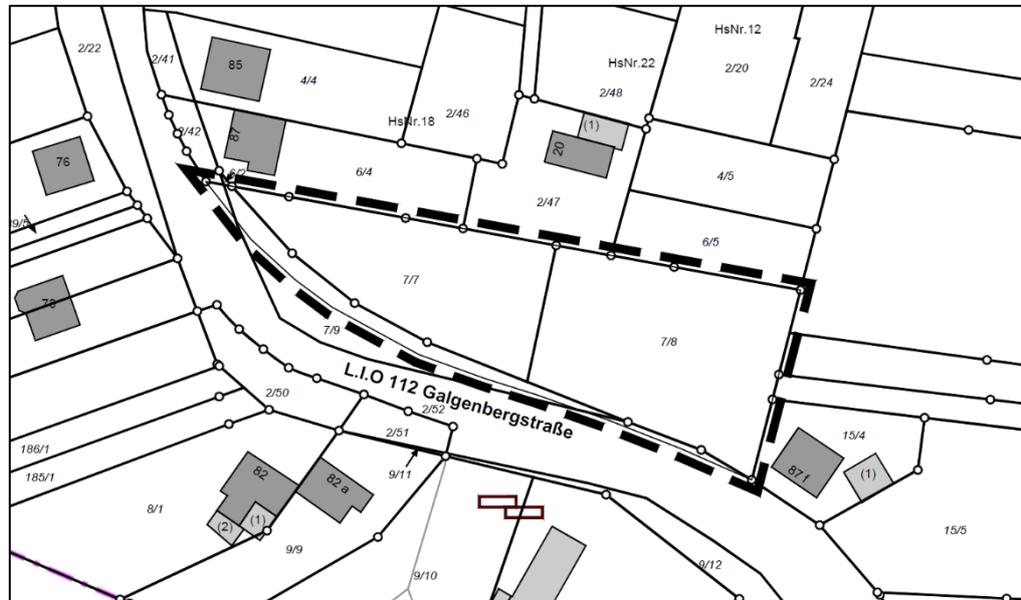


Abb.: „Abgrenzung des Geltungsbereiches“, genordet, ohne Maßstab

- Vorhandene Nutzung* Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine brachliegende Hangfläche im Innenbereich, die vereinzelte Gehölzstrukturen besitzt.
- Umgebende Nutzungen* Nördlich des Plangebietes grenzt Wohnbebauung an. Südwestlich des Plangebietes verläuft die Galgenbergstraße. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind ebenfalls Wohngebäude vorhanden.
- Anbindung* Das Plangebiet ist über die südwestlich angrenzende Galgenbergstraße an das Straßennetz angebunden. Die Zufahrt zu den Wohngebäuden erfolgt an der nördlichen Grundstücksgrenze.
- Geologie, Boden* Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet Siedlungsbereichen zugeordnet. Da die Böden des Plangebietes bislang unversiegelt waren, ist davon auszugehen, dass die natürlichen Funktionen weitestgehend erhalten sind.
- Wasser* Es sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.  
Trinkwasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.
- Klima* Aufgrund der direkten Lage im Siedlungsbereich werden keine ausgeprägten Kaltluft- und Frischluftfunktionen erfüllt. Die Gartenbrache leistet einen mikroklimatischen Beitrag.
- Biotoptypen* Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine abschüssige Böschung, welche in eine Freifläche mit Hochstaudenfluren übergeht. Das Plangebiet weist einen Bewuchs mit Pionierarten auf. Zur nördlichen Grenze hin finden sich eine

Baumreihe aus Laub- und Nadelbäumen. Es befindet sich auch stehendes Totholz auf der Fläche. Die Freifläche weist einige Holzhaufen und alte Paletten auf.

*Schutzobjekte/  
-gebiete*

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG).

Im Zuge der saarlandweiten Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

*Natura2000*

Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

*saP*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis einer Potenzialabschätzung<sup>1</sup> / Habitateignungsabschätzung wurde im Zuge der Bebauungsaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen zur Vermeidung eingehalten werden.

*Umweltbericht*

Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.

*Landschaftsbild/  
Erholung*

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird durch die Gartenbrache sowie die umliegenden Siedlungsstrukturen bestimmt.

Eine Erholungsfunktion erfüllt das Plangebiet bereits heute nicht. Die Fläche befindet sich in Privatbesitz.

*Altlasten*

Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten wider Erwarten Altlasten bekannt werden,

---

<sup>1</sup> Zur überschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfung reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz umgehend mitzuteilen.

*Ver- und  
Entsorgung*

Die Versorgung erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz.

Die Entsorgung des Regenwassers erfolgt gem. den Vorgaben des § 49a SWG über Versickerung, Verrieselung, Nutzung oder Gewässereinleitung, da das Vorhaben eine erstmalige Bebauung des Grundstücks darstellt. Der Nachweis ist in der Baugenehmigung zu erbringen. Die Entsorgung des restlichen Schmutzwassers kann über den vorhandenen Kanal im Bereich der „Galgenbergstraße“ gewährleistet werden.

Die Erschließung ist somit gesichert.

*Denkmalschutz* Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 S DSchG hingewiesen.

*Störfallbetriebe/  
Seveso*

Im Plangebiet selbst sind keine Störfallbetriebe zulässig.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb eines Achtungsabstandes zu einem Störfallbetrieb.

### **3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN**

*FNP*

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Illingen stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans ist daher nachgekommen.

*LEP Umwelt*

Der LEP Umwelt trifft für das Plangebiet keine der Planung entgegenstehenden Aussagen.

*LEP Siedlung*

Der LEP Siedlung regelt den in den Ortsteilen zulässigen Umfang an neuen Wohneinheiten.

Gem. Ziel 17 sind zudem „bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) (...) vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven (...) zu nutzen. Mit der Nutzung einer vorhandenen Potenzialfläche im Innenbereich wird dem o.g. Ziel entsprochen.

Da bei der vorliegenden Planung auf Baulücken im Innenbereich zurückgegriffen wird, die im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt sind (Reserveflächen), kann auf eine Berechnung des Wohnungsbaubedarfs verzichtet werden.

## 4 PLANUNGSKONZEPT (VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN) UND FESTSETZUNGEN UND

Geplant ist die Errichtung von drei modernen und energieeffizienten Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 19 Wohneinheiten. Die Zufahrt zur Galgenbergstraße erfolgt an der nördlichen Grundstücksgrenze und erstreckt sich über das gesamte Plangebiet. Das westliche Gebäude besitzt insgesamt 2 Vollgeschosse sowie ein Keller- und Staffelgeschoss. Das mittlere und östliche Gebäude werden baugleich errichtet und besitzen jeweils drei Vollgeschosse sowie ein Keller- und Staffelgeschoss. Die Gebäude werden mit einem Flachdach versehen und sollen späterhin eine Dachbegrünung erhalten. Das eingerückte Staffelgeschoss fungiert jeweils als Penthouse-Wohnung. Aufgrund der angepassten Bauweise in die bestehende Hanglage sind vom Straßenniveau ausgehend lediglich 1-2 Vollgeschosse sowie das Staffelgeschoss wahrzunehmen, wodurch sich die geplante Bebauung optimal in die bestehenden Siedlungsstrukturen einfügt. Die jeweiligen Kellergeschosse fungieren an der Nordfassade als offene überdachte Parkfläche und werden auf der Südseite in die Hanglage integriert. Im Bereich der Nordfassade werden zudem zusätzliche Stellplätze errichtet. Der ruhende Verkehr kann somit vollständig im Plangebiet abgedeckt werden.

Mit der kompakten und energieeffizienten Bauweise wird insbesondere das Handlungsfeld des Klimaschutzes berücksichtigt.

Der für das Vorhaben erstellte Vorhaben- und Erschließungsplan setzt sich aus den folgenden Plänen zusammen:

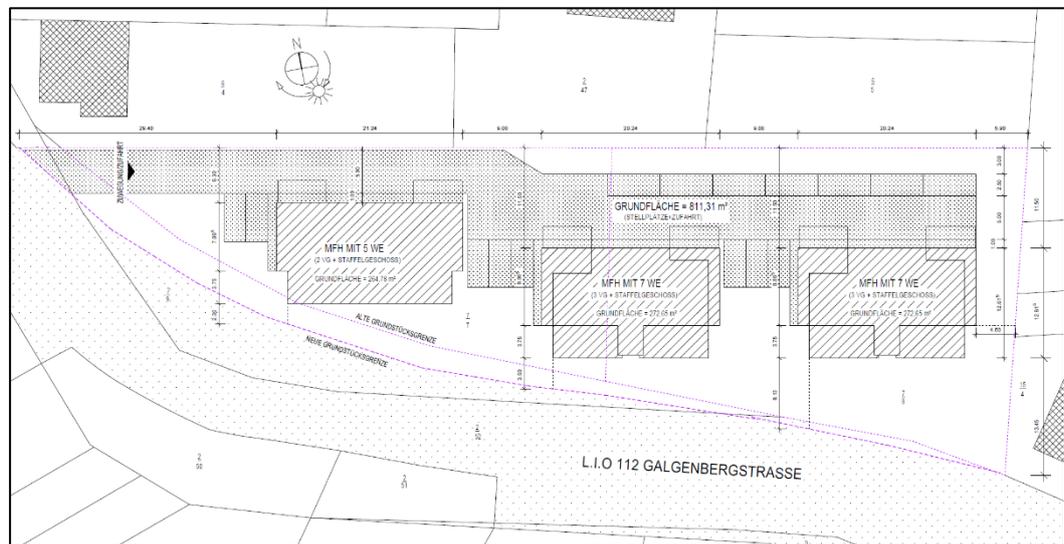


Abb.: „Lageplan mit Stellung des geplanten Gebäudes“, nicht genordet, ohne Maßstab



Abb.: „Straßenansicht“, ohne Maßstab



Abb.: „Rückansicht“, ohne Maßstab

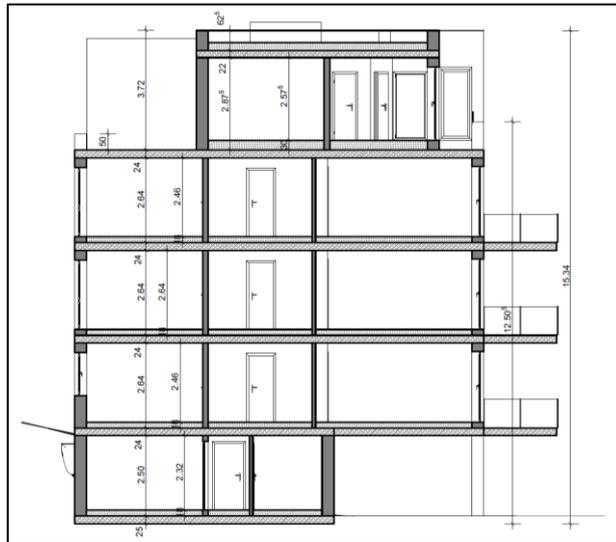


Abb.: „Gebäudeschnitt“, ohne Maßstab

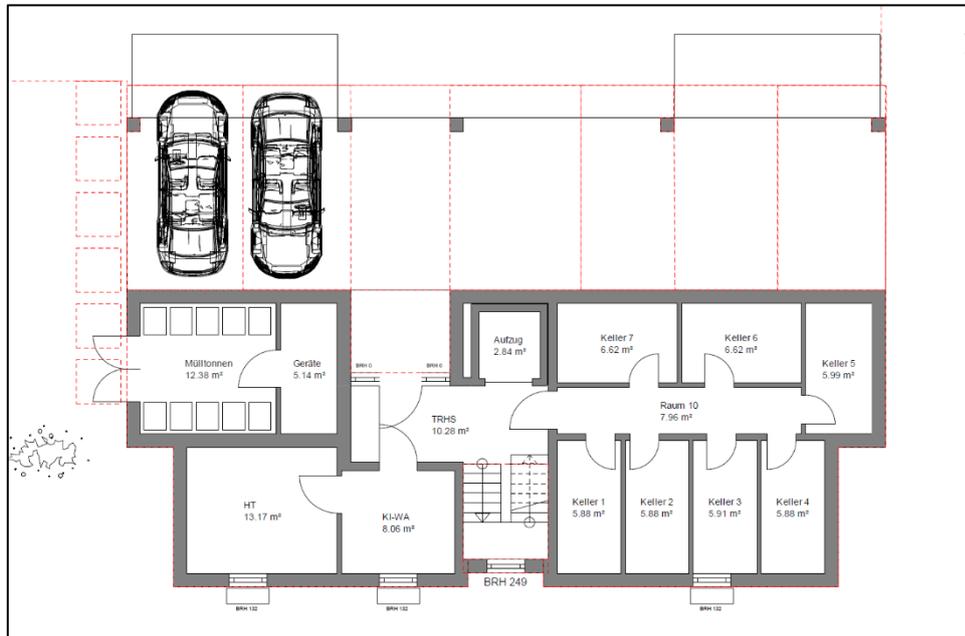


Abb.: „Grundriss 2. Untergeschoss“, ohne Maßstab

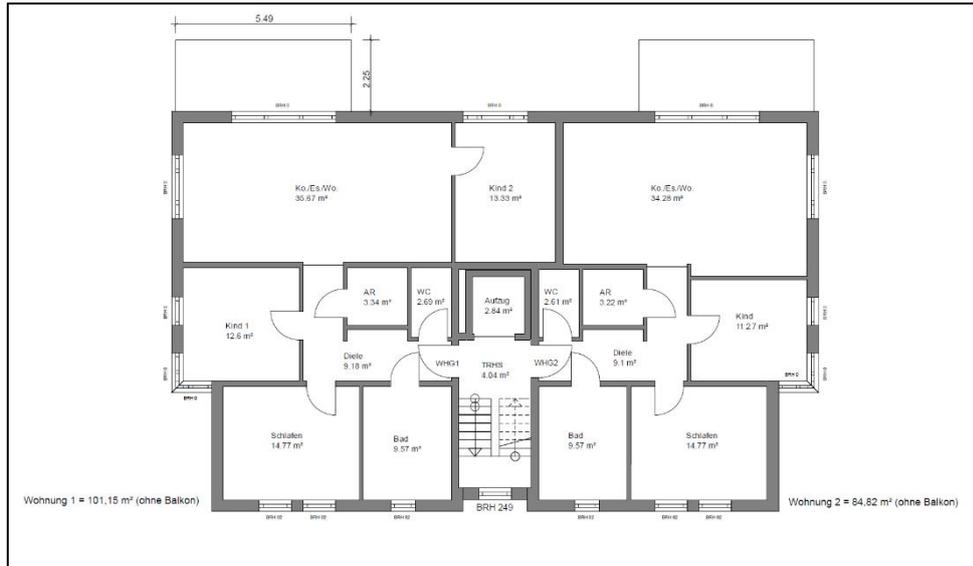


Abb.: „Grundriss 1. Untergeschoss“, ohne Maßstab

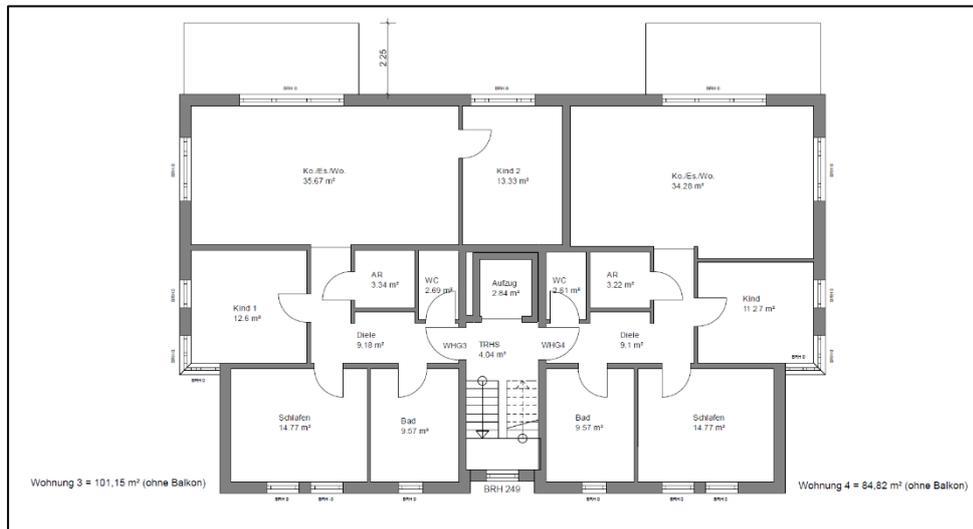


Abb.: „Grundriss Erdgeschoss“, ohne Maßstab

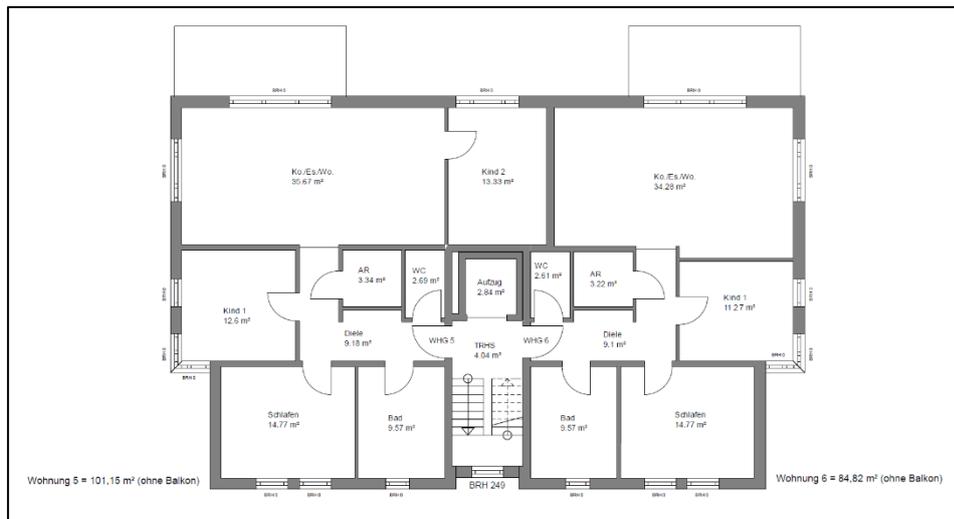


Abb.: „Grundriss 1. Obergeschoss“, ohne Maßstab

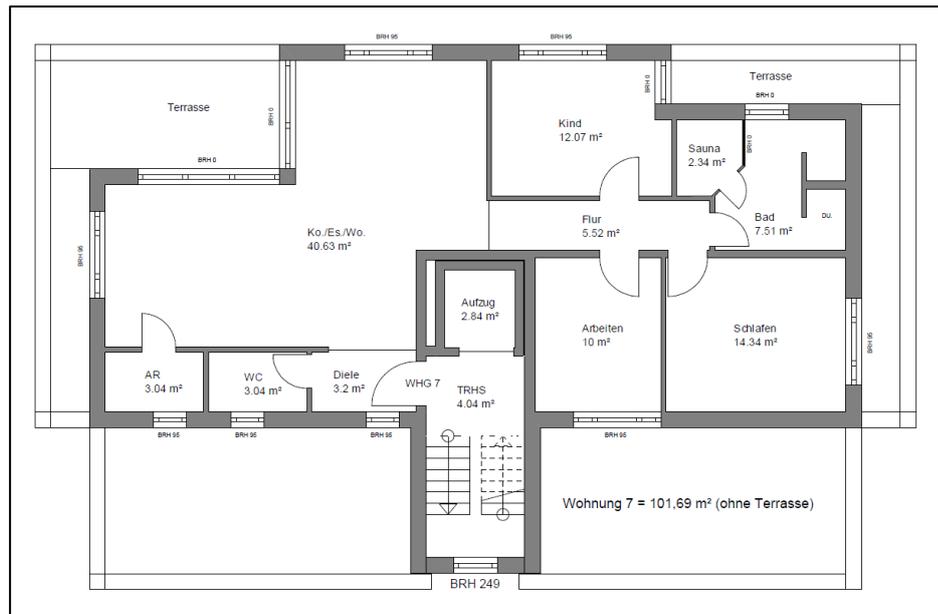


Abb.: „Grundriss Staffelgeschoss“, ohne Maßstab

Zur Realisierung des Vorhabenkonzeptes sind folgende Festsetzungen erforderlich:

*Art der baulichen  
Nutzung*

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB die Art der baulichen Nutzung mittels Durchführungsvertrag fest. Im Baugebiet „Galgenberg“ sind danach solche Nutzungen zulässig, die aufgrund der oben ausgeführten Konzeption für die Entwicklung des Plangebietes notwendig sind.

*Maß der baulichen  
Nutzung*

Für das Baugebiet wird eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

Dies entspricht den Orientierungswerten des § 17 BauNVO für allgemeine Wohngebiete.

In Anwendung des § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die Grundfläche durch die in der Planzeichnung genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung, die einen individuellen baubedingten Spielraum gewährleisten soll, ist auf die entsprechenden untergeordneten Nebenanlagen sowie auf die Erforderlichkeit zur Herstellung von Stellplätzen beschränkt. Eine weitere Überschreitung über eine GRZ von 0,6 hinaus ist jedoch gem. § 19 Abs. 4 Satz 4 ausgeschlossen, sodass weiterhin genügend unversiegelte Freiflächen erhalten bleiben.

Des Weiteren wurde im Bebauungsplan unter Berücksichtigung der vorherrschenden Topographie sowie des Ortsbildes auf eine verträgliche Höhenentwicklung durch Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen (maximale Gebäudeoberkante) hingewirkt. Als Bezugspunkt fungiert die Oberkante der Fahrbahnmitte der Erschließungsstraße (Galgenbergstraße). Entsprechend dessen wurden, angepasst an die topographische Bestandssituation, in der Planzeichnung unterschiedliche Bereiche mittels Perlschnur abgegrenzt. Durch die festgelegte Gebäudehöhe wird eine kompakte und energieeffiziente Bauweise ermöglicht, die sich zugleich

verträglich in das Wohnumfeld einfügt.

*Bauweise* Gem. § 22 Abs. 3 BauNVO wird im Plangebiet die offene Bauweise festgesetzt, die sich gem. BauNVO dadurch definiert, dass mit seitlichem Grenzabstand gebaut werden muss und Gebäudelängen von 50 m nicht überschritten werden dürfen. Dies entspricht dem Vorhaben- und Erschließungsplan und trägt dazu bei, dass sich die Bebauung besser in das nähere Umfeld und die umliegenden Wohnbebauungen einfügt.

*Baugrenzen* Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Die gewählten Baugrenzen orientieren sich an der vorgesehenen Bebauung, die sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ergibt. Die Abstandsflächen nach dem Landesrecht sind zu beachten.

*Stellplätze  
Nebenanlagen* Stellplätze, Garagen und Carports sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Mittels dieser Festsetzung wird den Grundstückseigentümern sowie den Netzbetreibern ausreichend Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird. Diese Festsetzungen werden damit begründet, dass die Nutzung von regenerativen Energiequellen auch im Hinblick auf den Klimawandel gefördert werden sollen.

*Maßnahmen zum  
Schutz, zur Pflege  
und zur Entwicklung  
von Boden, Natur und  
Landschaft* Festgesetzt werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nicht verortete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Zur Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Beitrages sollen im Zuge der Bauausführung Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Verträglichkeit künftiger Bautätigkeiten mit denen im Umfeld lebenden Arten zum Ziel hat. Daher werden die Anwendung reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung sowie ein Abstand zur Bodenkante bei Zäunen zur Reduzierung der Barrierewirkung für Kleintiere festgesetzt. Des Weiteren ist zum Schutz der im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse eine Kontrolle von Bäumen auf mögliche Quartiere vor Fällung vorgesehen.

Zudem wurden Festsetzungen getroffen, die den Schutz und die nachhaltige Entwicklung des Bodens im Plangebiet zum Ziel haben. Dazu sollen Flächenversiegelungen möglichst minimiert werden und Stellplätze nach Möglichkeit mit einem versickerungsfähigen Belag versehen werden.

*Grünordnung* Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

*Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung* Da es sich bei dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan um einen Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB handelt, gilt der Eingriff gemäß des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist. Dennoch werden grünordnerische Festsetzungen getroffen.

*Anpflanzungen* Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Durch die Anwendung dieser Festsetzung wird der Verbesserung des Mikroklimas Rechnung getragen, da der potenzielle Anteil versiegelter oder sich stark aufheizender Flächen im Plangebiet damit minimiert wird.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste). Die Anordnung kann flexibel erfolgen.

Pflanzliste (nicht abschließend):

Bäume und Heister (empfohlener StU: 10-12 cm, H 150-200 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

*Erhalt von Bäumen und Sträuchern* Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sind Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen, die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten.

*Örtliche Bauvorschriften* Sammlung von Niederschlagswasser  
Nach den Vorgaben des § 49a SWG ist das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern oder zu verrieseln oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Um potentiellen Überschwemmungsgefahren vorzubeugen ist auf den Grundstücken je m<sup>2</sup> befestigter Fläche ein Retentionsraum von 10l herzustellen. Der Retentionsraum kann durch unterschiedliche bauliche Ausführungen und

in Kombination dieser hergestellt werden, wie z.B. Zisternen, Dachbegrünung, etc.

*Hinweise* Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

## 5 PRÜFUNG VON PLANUNGALTERNATIVEN

Da es sich um eine Fläche im Innenbereich handelt, wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Darüber hinaus weist das Plangebiet den Vorteil auf, dass die Erschließung bereits vorhanden ist.

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Diese würde bedeuten, dass das Plangebiet weiterhin ein brachliegendes und ungenutztes Grundstück darstellen würde. Die beabsichtigte Wohnbebauung wäre nicht zulässig.

## 6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Verkehr / Gesunde  
Wohn- und Arbeits-  
verhältnisse*

Von einer erheblich negativen Beeinträchtigung der genannten Belange durch die vorliegende Planung ist nicht auszugehen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden keine Nutzungen zulässig, die eine Störwirkung verursachen und die umliegenden Wohnnutzungen beeinträchtigen könnten. Die Abstandsflächen der Landesbauordnung bleiben gewahrt, sodass die umliegenden Siedlungsstrukturen ausreichend belichtet werden und eine Durchlüftung des Siedlungskörpers weiterhin gewährleistet wird.

Durch die geplante Nutzung wird geringfügig zusätzlicher Fahrverkehr induziert. Dieser beschränkt sich auf den Ziel- und Quellverkehr der Bewohner. Aufgrund der Größe des Plangebietes ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes entstehen. Der ruhende Verkehr wird vollumfänglich auf dem Grundstück abgedeckt.

*Wohnbedürfnisse der  
Bevölkerung*

Der Bebauungsplan hat die Herstellung neuen Wohnbaulandes auf bereits erschlossenen Flächen im Innenbereich zum Ziel. Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden durch die vorliegende Planung somit berücksichtigt.

*Soziale und kulturelle  
Bedürfnisse / Sport,  
Freizeit und*

*Erholung* Die vorliegende Planung findet auf einem brachliegenden Privatgrundstück im Innenbereich statt. Anlagen zur Erfüllung nebenstehender Bedürfnisse (Soziales, Kultur, Sport, Freizeit) sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes bislang nicht vorhanden. Das Bedürfnis der Erholung kann auch nach Realisierung der Planung weiterhin im Plangebiet erfüllt werden. Des Weiteren stellt sich die geplante Nutzung als konfliktarm für das Umfeld dar, womit auch angrenzend mit keinen Einschränkungen für die Erholungsfunktion in den privaten Rückzugsorten zu rechnen ist.

*Erhaltung/ Umbau vorh.  
Ortsteile / zentrale  
Versorgungs-*

*bereiche* Negative Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange sind durch die vorhandene Planung nicht zu erwarten.

*Denkmalschutz* Innerhalb des Geltungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalgeschützten Kulturgüter bekannt, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass es zu keinen negativen Beeinträchtigungen im Zuge der Planung kommen wird. Vorsorglich wurde auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDSchG hingewiesen.

*Orts- und  
Landschaftsbild*

Das Vorhaben fügt sich optimal in die vorhandene Topografie ein und besitzt keine Fernwirkungen. Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise, den überbaubaren Grundstücksflächen, etc. orientieren sich an der baulichen Bestandssituation im Wohnumfeld des Plangebietes, sodass eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist.

*Kirchen* Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Natur und  
Umwelt*

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan gem. § 13a BauGB um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, gilt der Eingriff gem. des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich grundsätzlich nicht erforderlich ist.

<b>Faktoren</b>	<b>Auswirkungen</b>
Flora / Fauna	Durch die vorliegende Planung findet ein Verlust von Grünflächen und damit ein potentieller Verlust von Lebensräumen lokaler synanthroper Arten statt. Gemäß der nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

	<p>durchgeführten saP werden durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfrist keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.</p> <p>Zudem wurden zahlreiche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB getroffen die den Belangen des Arten- und Naturschutzes Rechnung tragen. Eine möglichst vielfältige Durchgrünung des Plangebietes, soll nach Beendigung der Baumaßnahmen den lokal synanthropen Arten weiterhin einen Lebensraum bieten. Es kann somit festgehalten werden, dass die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna haben wird.</p>
Fläche	<p>Die vorliegende Planung beansprucht bereits anthropogen überprägte Flächen im Innenbereich. Es wird somit dem Ziel der Innentwicklung vor Außenentwicklung nachgekommen. Anstelle der Ausweisung neuen Wohnbaulands auf Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich oder ökologisch wertvolleren Flächen im Innenbereich wird demnach das Schutzgut Fläche bei der vorliegenden Planung insbesondere berücksichtigt. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>
Boden / Wasser	<p>Der Anteil unversiegelter Fläche wird sich zwangsläufig reduzieren, da es im Zuge der Bauausführung zu Neuversiegelungen und zu Eingriffen in den Boden kommen wird. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden jedoch die üblichen Orientierungswerte der BauNVO zur maximalen Versiegelung (GRZ) bzgl. eines Allgemeinen Wohngebietes gewahrt. Ferner sorgen die grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 dafür, dass die natürlichen Bodenfunktionen größtmöglich erhalten bleiben können. Auf die Vorgaben des § 202 BauGB sowie die DIN 18915 wird vorsorglich hingewiesen. Es wird daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommen.</p> <p>Es findet kein Eingriff in Gewässer statt. Mit der Planung werden keine Nutzungen induziert, die eine Gefährdung des Grundwassers erwarten ließen. Es findet daher keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser statt.</p>
Luft / Klima	<p>Durch die Planung findet eine Versiegelung bislang unversiegelter Flächen statt. Das Plangebiet ist aufgrund der anthropogenen Vorprägung, der Lage im bebauten Innenbereich sowie seiner Größe dem Siedlungsklimatop zuzuordnen. Die Festsetzungen zur maximal zulässigen GRZ gem. § 19 BauNVO sowie nach §</p>

	9 Abs. 1 Nr. 25 tragen dazu bei, einer Beeinträchtigung des Mikroklimas vorzubeugen. Im Plangebiet sind keine Nutzungen zulässig, die eine negative Beeinträchtigung der lokalen Luftqualität bedingen könnten. Somit kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.
Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	Aufgrund der Größe des Plangebietes, des geringen ökologischen Eingriffs durch die vorgesehene Nutzung sowie durch die präventiv getroffenen grünordnerischen Festsetzungen ist nicht davon auszugehen, dass das Wechselgefüge im lokalen Naturhaushalt erheblich negativ beeinträchtigt wird. Der gewählte Standort ist gem. dem Grundsatz der Innenentwicklung, der Inanspruchnahme völlig unbelasteter, naturnaher Flächen vorzuziehen.
Landschaft	Die vorliegende Planung beabsichtigt die im Umfeld vorhandene Wohnbebauung entsprechend verträglich zu ergänzen. Die getroffenen Festsetzungen zur maximalen Höhe, zur Bauweise, der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die grünordnerischen Festsetzungen gewährleisten, dass es zu einer dem Umfeld angemessenen städtebaulichen Entwicklung kommen wird. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ist daher nicht zu erwarten. Vielmehr sorgt die Aktivierung von Innenbereichspotentialen dafür, dass unbebaute Landschaft an anderer Stelle im Ortsgebiet bewahrt bleibt.
Biologische Vielfalt	Durch die geplanten Eingriffe wird sich die Biodiversität im Plangebiet verändern. Eine erheblich negative Beeinträchtigung ist jedoch aufgrund der getroffenen grünordnerischen Festsetzungen nicht zu erwarten.
Natura 2000 Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Der Bebauungsplan ermöglicht keine Vorhaben und Nutzungen, die zu umweltrelevanten Unfällen und Katastrophen führen können.

*Belange der  
 Wirtschaft /  
 Arbeitsplätze*

Die Belange der Wirtschaft und der Arbeitsplätze werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

*Personen- /  
 Güterverkehr,  
 Verteidigung  
 / Zivilschutz*

Die Belange des § 1 Abs 6 Nr. 9 und 10 BauGB werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche*

*Planungen* Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Widersprüche zu informellen, von der Gemeinde beschlossenen Planungen bekannt. Vielmehr entspricht die vorliegende Planung der gemeindlichen Strategie vorhandene Wohnbauflächenpotentiale effizient auszuschöpfen.

*Hochwasser-  
schutz*

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten. Es befinden sich keine Gewässer im Plangebiet sowie dessen unmittelbaren Umfeld von denen eine Hochwassergefahr für das Plangebiet ausgehen könnte. Der angrenzende Kanal kann das zu erwartende Abwasser, welches nicht auf dem Grundstück genutzt, versickert oder verrieselt wird, bedenkenlos aufnehmen.

*Flüchtlinge/*

*Asylbegehrende* Es ist davon auszugehen, dass im Gemeindegebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

## ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

*rechtliche Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatsprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

*Prüfung*

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

*Hinweis*

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden bzw. Arten nicht mehr vorhanden sind, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

*Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung*

<b>Gruppen</b>	<b>Relevanz / Betroffenheit</b>	<b>Anmerkungen</b>
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	potenzielle Betroffenheit	Die Wiesenflächen im Plangebiet weisen einen hohen Blütenreichtum auf. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist anzunehmen.
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Die Freiflächen im Plangebiet weisen einen großen Strukturgradient auf. Das Vorkommen von Planungsrelevanten Reptilienarten ist anzunehmen.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	potenzielle Quartiere sind in Form von Baumhöhlen, sowie in angrenzender Wohnbebauung möglich.  Die Nutzung der Freifläche als Jagdhabitat ist anzunehmen.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für den Neuntöter
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

#### Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

#### Tagfalter

Innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld sind blütenreiche Wiesenflächen vorhanden. Diese Flächen sind grundsätzlich als geeignete Habitate für planungsrelevante Tagfalter anzusehen. Im übergeordneten Planungsraum sind aktuelle Nachweise des Großen Feuerfalters bekannt (FFH-Meldungen 2013), innerhalb des Plangebietes jedoch nicht. Bei dem Ortstermin am 20.09.2023 konnten bereits die Arten Admiral, großer Kohlweißling, C-Falter und der kleine Perlmutterfalter festgestellt werden. Ein Vorkommen weiterer (planungsrelevanter) Arten ist daher anzunehmen.

#### Reptilien

Das Plangebiet weist eine gute Habitateignung für planungsrelevante Reptilienarten auf. Das Vorkommen der Arten *Podacris muralis* (Mauereidechse) oder *Lacerta agilis* (Zauneidechse) sind möglich. Vorkommen beider Arten sind laut Daten der Delattinia im selben Minutenfeld bekannt. Die

Freiflächen mit Holzhaufen und Paletten sind gut als Lebensraum und Jagdhabitat geeignet.

#### Fledermäuse

Die Habitateignung des Plangebiets für Fledermäuse beschränkt sich auf die Nutzung als Jagdhabitat und die Bäume entlang der nördlichen Plangebietsgrenze, die eine Leitlinie bei Transferflügen bilden könnten. Das Vorkommen von geeigneten Strukturen wie Baumhöhlen ist jedoch auch grundsätzlich möglich.

#### Avifauna

Innerhalb des Plangebiets ist der nördliche Gehölzbereich als potenzielles Habitat für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Die angrenzende halboffene und offene Landschaft mit Relikten von Streuobstbeständen, sowie Hecken und Feldgehölzen wäre von ihrer Struktur her grundsätzlich für den Neuntöter geeignet. In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potentiell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vor Fällungen sind die Strukturen auf brütende Arten zu kontrollieren.

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Die Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes sollten vor Fällung auf Fledermäuse und Brutvögel überprüft werden.
- Um eine mögliche Betroffenheit von Reptilien auszuschließen, sollte vor Baubeginn eine Überprüfung des Baufeldes erfolgen.
- Um die Betroffenheit planungsrelevanter Tagfalter auszuschließen, sollten vor Baubeginn Untersuchungen stattfinden

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

- Quellen-  
verzeichnis**      RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)  
Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)  
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999  
[<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]  
Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV  
[<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]
- Flora:**            SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)  
<http://www.floraweb.de/MAP/> (...)  
<http://www.moose-deutschland.de/> (...)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MOO\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/PFLA\\_Kombination\\_kl.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf)
- Fische:**            [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/FISH\\_Kombination\\_kl.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/FISH_Kombination_kl.pdf)
- Libellen:**        TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden  
TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/ODON\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf)
- Schmetterlinge:**      Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/LEP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf)
- Käfer:**            <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/COL\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf) (zuletzt überprüft 22.10.2020)
- Amphibien/  
Reptilien:**        DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>  
Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse Podarcis muralis (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/REP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/AMP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf)
- Vögel:**            BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3

Säugetiere: MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008  
HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz  
BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_FLED\\_A-N\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_FLED\\_P-V\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf)

Sonstige:

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/SONS\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MOL\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf)  
BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel  
BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3  
BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus  
DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: <http://www.delattinia.de/>...  
Faltblatt Heldbock: [www.umwelt.sachsen.de/lfug](http://www.umwelt.sachsen.de/lfug)  
FloraWeb: <http://www.floraweb.de/MAP/>...  
GeoPortal: Saarland <http://geoportal.saarland.de/portal/de/>...  
HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz  
Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>  
insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>  
MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008  
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999  
Moose Deutschland: <http://www.moose-deutschland.de/> (...)  
NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (Castor fiber albus) im Saarland: <http://www.nabu-saar.de/>...  
SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)  
Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010  
TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden  
WERNER, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.